

Antrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Effektivität und demokratische Transparenz bei der Gewinnung und Analyse außenpolitischer Erkenntnisse durch Auflösung des Bundesnachrichtendienstes

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundesnachrichtendienst (BND) soll bis zum 31. Dezember 1998 schrittweise aufgelöst werden. Von den bisher wahrgenommenen Funktionen des BND sollen diejenigen ersatzlos entfallen, die aufgrund geänderter politischer Rahmenbedingungen überholt sind oder in der Vergangenheit mehr politischen Schaden als Nutzen gestiftet haben. Diejenigen Aufgaben, die auch künftig für die Sicherheit der Bevölkerung nutzbringend erscheinen (v. a. im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung, der Gewinnung und Analyse von Informationen aus dem Ausland), werden unter Verzicht auf bisherige problematische Arbeitsweisen des BND anderen Behörden oder Stellen übertragen.
2. Die bisherigen BND-Funktionen, -Ausstattungen und -Arbeitsweisen
 - a) entfallen entweder, wie z. B. die strategische Post- und zivile Fernmeldekontrolle, Waffenhilfe an ausländische Sicherheitsbehörden, klassische verdeckte Operationen („dirty tricks“) und Operativ-Agenten (zugunsten bloßer Gesprächsaufklärung/ „Abschöpf“-Kontakte des Auswärtigen Amtes) oder
 - b) werden grundsätzlich auf die direkten Bedarfsträger zur eigenen Ausführung übertragen: z. B. die Auswertung politischer Erkenntnisse (durch das Auswärtige Amt), elektronische Aufklärung und Analyse militärischer Informationen (durch das Bundesministerium der Verteidigung [BMVg]), Straftatenermittlung (nur durch die Kriminalpolizei).
3. Eine solche Reform ist nach Dafürhalten des Deutschen Bundestages insbesondere nicht durch das Gebot der Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten gehindert. Denn bei den auf die Polizei rückzuverlagernden bzw. zu konzentrierenden Strafverfolgungsaufgaben, die der Bundesnachrichtendienst in den vergangenen Jahren teilweise an sich gezogen hat, han-

delt es sich nicht um geheimdienstliche, sondern um originär polizeiliche Zuständigkeiten.

4. Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele sind durch die Bundesregierung ab sofort die notwendigen organisatorischen, etatmäßigen und legislativen Vorbereitungen zu treffen.
5. Das Amt des Koordinators der Geheimdienste im Bundeskanzleramt entspricht – unabhängig von der Person des derzeitigen Amtsinhabers – nicht den tatsächlichen politischen Verantwortlichkeiten und soll alsbald entfallen, auch weil bei Auflösung des BND sowie gleichfalls notwendigen Reformen bezüglich des Amtes für den militärischen Abschirmdienst (MAD) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) der Koordinationsbedarf geringer wird. Durch Änderung des entsprechenden Organisationserlasses des Bundeskanzlers ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dieser über den Chef des Bundeskanzleramtes unmittelbar politische Verantwortung für die Geheimdienste trägt.

B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur schrittweisen Abwicklung des BND – orientiert an folgenden Leitlinien – bis zum 30. Juni 1996 einen Gesetzentwurf vorzulegen sowie alsbald folgende im übrigen notwendige Maßnahmen zu ergreifen:

I. Rahmenregelung

Der vorzulegende Gesetzentwurf soll die Streichung des BND-Gesetzes und Bezugnahmen hierauf in anderen Gesetzen sowie notwendige Regelungen etwa zu Personalabwicklung, Schriftgutverwertung, umfassen.

II. Etats

1. Aus dem Etat des BND 1996 werden Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen; investive Ansätze fließen nicht weiter ab, sämtliche Investitionsvorhaben werden gestoppt (z. B. das milliarden schwere Satellitenprogramm).

Ab dem Haushaltsentwurf 1997 werden in den Einzelplänen 0404 (BND), 14 (BMVg) und anderen Einzelplänen mit Titeln zugunsten des BND keine investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für den BND mehr aufgenommen. Sämtliche Planstellen und Stellen des BND werden mit einem kw-Vermerk versehen.

2. Sämtliche während der Abwicklungsphase für den BND noch zu veranschlagenden Haushaltsmittel werden offen in einem Haushaltskapitel ausgewiesen; eine verdeckte Mitfinanzierung aus Titeln anderer Ressorts unterbleibt künftig.

III. Personal

Ab sofort gilt für den BND ein Einstellungsstopp. Die dort dienenden Soldaten werden zu anderen Einheiten der Streitkräfte umgesetzt. Die abgeordneten oder versetzten Beamten, Ar-

beiter und Angestellten aus sonstigen Behörden werden zu diesen zurückgeführt. Die sonstigen Angestellten und Arbeiter erhalten unverzüglich entsprechende Änderungskündigungen mit der kürzest möglichen Frist. Die sonstigen Beamten können sich – wie bereits beim Rückbau anderer Behörden praktiziert – ab Vollendung des 48. Lebensjahres in den einstweiligen Ruhestand versetzen lassen.

Hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche und weiteren Verwendung könnten die Grundsätze des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung (BGBl. I 1990, S. 2682), des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes (BGBl. I 1991, S. 2378), des Personalstärkegesetzes (BGBl. I 1991, S. 2376) sowie des Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten – Verwendungsförderungsgesetz – (BGBl. I 1992, S. 2091) entsprechende Anwendung finden.

Beamte, die einen solchen Antrag bis zum ... nicht stellen, können bis zum ... in andere Verwaltungsbereiche ver- bzw. umgesetzt werden, v. a. in die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Auswärtigen Amtes bzw. des Bundeskanzleramtes. Die beim BND nach Vollzug der o. g. Maßnahmen ggf. noch tätigen Angestellten und Arbeiter erhalten zum ... entsprechende Änderungskündigungen (die hier jeweils anzusetzenden Fristen und Zeitpunkte ergeben sich aus der Vorgabe, die gesamte Umstrukturierung bis Ende des Jahres 1998 abzuschließen). Bei allen personellen Maßnahmen ist unter Beteiligung der Personalräte auf die größtmögliche Sozialverträglichkeit hinzuwirken.

IV. Maßnahmen zur Sicherung der durch den BND gesammelten Informationen sowie zur Gewährleistung einer angemessenen Erforschung geheimdienstlicher Tätigkeit

1. Die vom BND gesammelten Unterlagen und personenbezogenen Daten einschließlich der Findhilfsmittel sind ab sofort vor allem gegen eine Verlagerung sowie vor jeglicher Löschung/Vernichtung wirksam zu schützen. Bis zum 31. Dezember 1998 sind sie zu überführen
 - an die Stellen, die bisherige BND-Aufgaben fortführen, soweit die Informationen hierfür erforderlich sind;
 - im übrigen in eine geeignete Einrichtung, der die künftige Verwaltung dieser Unterlagen obliegen soll. Organisatorisch käme eine Angliederung an das Bundesarchiv in Frage, sofern die Geltung des restriktiven Bundesarchivgesetzes ausgeschlossen ist.
2. Die künftige Lagerung, Verwaltung und Nutzung der letztgenannten Unterlagen wird in Anlehnung an die für die MfS-Unterlagen geltenden Vorschriften ausgestaltet und gesetzlich nach folgenden Grundsätzen geregelt:
 - a) Von geheimdienstlicher Tätigkeit Betroffene erhalten bei Wahrung der Rechte Dritter unbeschränkt Auskunft, Einsicht und Kopien der sie betreffenden Unter-

lagen; für ehemals geheimdienstlich Tätige oder Begünstigte gilt dies nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.

- b) Jegliche behördliche Nutzung darf allenfalls mit Zustimmung und im Interesse der in den betreffenden Unterlagen genannten, von geheimdienstlicher Tätigkeit betroffenen Personen erfolgen. Abweichend hiervon dürfen Strafverfolgungsbehörden Informationen über ehemals geheimdienstlich Tätige oder Begünstigte nutzen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß diese Straftaten begangen haben.
- c) Zur Erforschung und Aufarbeitung geheimdienstlicher Tätigkeit werden nichtpersonenbezogene Unterlagen öffentlich dokumentiert und zur allgemeinen Nutzung freigegeben, soweit dies im Einklang mit internationalen Verpflichtungen möglich ist. Eine Nutzung personenbezogener Informationen zu diesen Zwecken erfordert grundsätzlich die Zustimmung der darin genannten und von geheimdienstlicher Tätigkeit betroffenen Personen.
- d) Die Verwaltung der Akten erfolgt ohne fachaufsichtliche Einflußnahme der Bundesregierung und unter größtmöglicher Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

V. Maßnahmen zur Sicherstellung und Kontrolle der dauerhaften Auflösung des BND

1. Die Übertragung bisheriger Aufgaben, Arbeitsweisen oder Ausstattung des BND auf andere Behörden, insbesondere auf die Polizei, ist nur nach Maßgabe des nachstehenden Abschnitts VI zulässig.
2. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag fortlaufend – erstmals zum 1. Januar 1997 – über den Vollzug der o. g. Maßnahmen. Die Mitglieder des Bundestages bzw. seiner zuständigen Ausschüsse können sich beim BND über die Durchführung dieser Maßnahmen informieren, Akteneinsicht verlangen und von ihnen bestimmte Personen anhören.
3. Die Befugnisse zur Kontrolle des BND v. a. durch den Deutschen Bundestag, dessen Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie die Mitwirkungsrechte der Personalräte beim BND werden kurzfristig und flankierend zu der Abwicklungsphase substantiell erweitert, z. B.:
 - a) Gewährleistung des Rechtsweges für BND-Bedienstete (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO);
 - b) Erweiterung der Mitbestimmungsbefugnisse des BND-Personalrats (§ 86 BPersVG);

- c) Recht von Mitarbeitern des BND und anderer Dienste, sich mit Anliegen unmittelbar an Abgeordnete (u.a. des Geheimdienstausschusses) zu wenden;
- d) Jährlicher öffentlicher Bericht der Bundesregierung über die Anwendung der Überwachungsbefugnisse nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG – G 10-Gesetz);
- e) Umgestaltung der PKK zu einem Geheimdienstausschuß (wie im Berliner Abgeordnetenhaus) mit der Möglichkeit, auch (parlaments-) öffentlich zu tagen;
- f) Einsetzung eines Stabes für Außenkontrollen durch den Geheimdienstausschuß (wie in Belgien);
- g) Erweiterung der Möglichkeiten zu öffentlichen (wertenden und tatsächlichen) Stellungnahmen durch den Geheimdienstausschuß;
- h) Recht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Querschnittskontrollen bei den Geheimdiensten einschließlich des G 10-Bereichs;
- i) Erweiterung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, Auskunft und Einsicht bez. der sie betreffenden Unterlagen zu verlangen.

Auch die Kontrolle bei denjenigen Behörden, die (ggf. vorübergehend) vormalige Aufgaben des BND übernehmen, wird entsprechend intensiviert.

VI. Optionen für Zwischenschritte sowie zur (Rück-)Übertragung bzw. Konzentration bisheriger Aufgaben, Verfahrensweisen und Kapazitäten des BND auf andere Stellen

Bei allen nachstehenden Optionen handelt es sich um im Detail noch präzisierungsbedürftige Lösungsansätze ohne abschließenden Charakter, zu deren Umsetzung konkrete gesetzliche und organisatorische Regelungen erforderlich sind. Die Optionen zielen darauf ab, bisherige BND-Funktionen entfallen zu lassen und die Erörterung demokratischerer und effektiverer Alternativen zum Aufgabenträger BND zu befördern.

1. Aufgaben

- a) Jegliche Funktionen mit Bezug auf Kriminalitätsermittlung (etwa bez. internationalem Handel mit Drogen, Waffen, Munition, Sprengstoff, ABC-Material, Falschgeld sowie damit jeweils verbundener Geldwäsche) werden beim Bundeskriminalamt (BKA) – als kriminalpolizeiliche Zentralstelle mit z.T. originären Ermittlungskompetenzen – konzentriert, um die bisherige Konkurrenz, Doppelarbeit und Reibungsverluste abzubauen.
- b) (Wirtschafts-)Spionageabwehr (bisher v. a. auch durch das BfV):

- aa) Die Strafverfolgung obliegt künftig allein dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern (LKÄ).
- bb) Der Präventivschutz obliegt primär den gefährdeten privaten und öffentlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen zwecks selbständiger Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, v. a. durch intensive Personalbetreuung zur Erkennung möglicher Anfälligkeiten und Erpreßbarkeit von potentiellen (in praxi meist internen) Quellen.

Dabei erfolgt eine Beratung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (u. a. Zulassung von Verschlüsselungstechnik) durch Polizei und private Sicherheits-/Unternehmensberater bez. geeigneter personeller und sächlicher Vorkehrungen.

- c) Gewinnung von außen- und sicherheitspolitisch bedeutsamen Erkenntnissen (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz):

Übereinstimmende Aufklärungsanliegen (z. B. GUS, Maghreb-Gürtel) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) durch die EU-Staaten sowie ggf. weitere Staaten sollen gemeinsam verfolgt werden mit dem Vorteil, technische und personelle Kapazitäten bündeln und konzentrieren zu können. Zu rein nationalen Alternativen sowie speziell zur Satelliten-Aufklärung siehe sogleich unter Nummer 2. b.

2. Verfahrensweisen und Ausstattung

a) Brief- und Paketkontrolle

entfällt und wird – wie in den USA schon immer – unzulässig, zumal sie strategisch inzwischen überflüssig ist. Allenfalls noch in Einzelfällen kann eine Kontrolle bei Straftatenverdacht ermöglicht werden, die mit richterlicher Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei durchzuführen wäre.

b) Militärische Aufklärung

wird bei der Bundeswehr (Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr ANBw) konzentriert. Radarüberwachungs- und fernmeldeelektronische Aufklärungsstationen, soweit bisher noch vom BND mitbetrieben, betreibt künftig nur noch das ANBw zur Aufklärung ausschließlich militärisch relevanter Abläufe und Kommunikationsmittel:

- Die funkelektronischen Aufklärungskapazitäten des Bundesgrenzschutzes (BGS) könnten hierbei einbezogen werden. Wie in Japan könnte also die gesamte Elektronische Aufklärung (Eloka) beim BMVg angesiedelt werden, wo einige wenige (zivile) Experten die Informationen auswerten.

- Deutschland beteiligt sich nicht an einem bi- oder multinational betriebenen Spionagesatelliten; etwaige Ansätze hierzu werden rückgebaut. Mit deren ausländischen Betreibern könnten zwar alternativ ggf. Abkommen über Lieferung/Kauf von Erkenntnissen abgeschlossen werden (vgl. ein ähnliches Kooperationsmodell zwischen Japan und den USA). Vorzugswürdig erscheinen jedoch eine Konversion und Unterstellung nationaler Spionagesatelliten unter die Trägerschaft der VN. Aufgrund einer ergänzenden „Open-skies“-Übereinkunft könnten deren Aufklärungsergebnisse nicht nur über militärische, sondern auch über politische sowie ökologische Gefahren sodann – unverschlüsselt zur Erde gesendet – von den nationalen Bedarfsträgern aller Staaten genutzt werden.

Ein vergleichbares Frühwarnsystem für Umweltentwicklungen existiert bereits mit dem Direct Information Access Network for Africa (DIANA) innerhalb des ESA-Satellitenprogramms.

- Die Bundesregierung prüft die Möglichkeiten, wie Deutschland künftig als vertrauensbildende Maßnahme zunächst einseitig Erkenntnisse aus sonstiger militärischer Aufklärung allen interessierten Staaten zur Verfügung stellen kann im Vorgriff auf entsprechende internationale Abkommen, die die Bundesregierung initiieren soll.

c) Aufklärung des Fernmeldeverkehrs im übrigen

aa) Bestehende Abhörstationen könnten vorübergehend weiterbetrieben und ebenfalls der Bundeswehr (alternativ: AA oder BMI/BGS) als technischem Betreiber unterstellt werden, sofern begleitend Datenschutz-Kontrollmöglichkeiten sowie Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger hierüber erheblich ausgebaut werden. Die Bundesregierung ist angehalten, sich für ein verifizierbares völkerrechtliches Verbot fernmelde-elektronischer Aufklärung sowie bis zur Realisierung für eine allgemeine Anbietepflicht der Erkenntnisse einzusetzen.

bb) Zum Betrieb nötige Fernmeldespezialisten und Chiffreure/Dechiffreure des AA werden zusammengefaßt beim Betreiber.

cc) Die Auslandsstationen werden aufgelöst. Sie sind auch technisch überflüssig, zumal die meisten Quellen von Deutschland aus aufklärbar wären.

d) Auswertung

Alle das Ausland betreffenden Erkenntnisse werden durch den Hauptbedarfsträger AA selbst ausgewertet. Denn 80 % der bisherigen BND-Erkenntnisse stamm-

ten ohnehin aus offenen, dem AA ebenso zugänglichen Quellen, und geheime Berichte von Diplomaten und Militärattachés laufen dort gleichfalls schon heute ein.

e) Informationsübermittlung

Wie es für den BND aufgrund des sog. Kinkel-Erlasses von 1979 bis 1994 galt, übermitteln Beschaffer und Auswerter (im BMVg bzw. im AA) grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, v. a. soweit sie aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs stammen, an dritte Stellen, außer im Einzelfall

aa) bez. Personen des politischen Zeitgeschehens (außer über deren höchstpersönliche/intime Verhältnisse) oder

bb) an das Zollkriminalamt, das präventiv Personen überwacht, die eines Verstoßes gegen das Außenwirtschafts- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz (AWG/KWG) verdächtig sind (Konsequenz aus dem Fall Rabta/Libyen), oder

cc) der Minister/Staatssekretär der beschaffenden/auswertenden Behörde verfügt gesondert, daß solche Daten einem bestimmten Bedarfsträger anzubieten sind.

f) Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für ausländische Sicherheitsbehörden

erfolgt – wie im Bereich der zivilen außenwirtschaftlichen Zusammenarbeit – allenfalls unter der Voraussetzung, daß das Empfängerland Demokratie und Menschenrechte achtet. Außerdem ist – wie bei nichtstaatlichen Exporteuren – jeweils eine Genehmigung im Einzelfall nötig gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Weitergehende Option: Abschluß einer Konvention über bzw. einseitiger Verzicht auf Exporte von Rüstungsgütern und Dual-use-Gütern.

Die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe an ausländische Polizeibehörden wird wie bisher weiter über BKA/LKÄ abgewickelt.

g) Verdeckte Operationen im engeren Sinne entfallen.

h) Nutzung menschlicher Quellen im Ausland:

Auf geworbene bzw. bezahlte Agenten wird verzichtet. Statt dessen erfolgt der Aufbau stabiler und qualifizierter Abschöpfkontakte für legale bloße Gesprächsaufklärung. Die Federführung obliegt dem AA – entsprechend dem Büro für Informationen und Untersuchungen des US-amerikanischen State Department –, auch weil Derartiges zur klassischen Aufgabe von Diplomaten zählt.

3. Sonstige Kapazitäten

Die über 100 Legalresidenturen des BND im Ausland werden aufgelöst. Das AA kann selbst über seine Auslandsvertretungen für einen Austausch der notwendigen Informationen sorgen.

VII. Geheimdienst-Koordinator

Das Amt des Koordinators der Geheimdienste im Bundeskanzleramt ist aufzulösen. Durch Änderung des entsprechenden Organisationserlasses des Bundeskanzlers ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dieser über den Chef des Bundeskanzleramtes unmittelbar politische Verantwortung für die Geheimdienste trägt

B. Begründung

I. Allgemeines

1. Der erste parlamentarische Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur „Plutonium-Affäre“ ist u. a. beauftragt worden, Empfehlungen für die künftige Gestaltung der Aufgaben und der Kontrolle der Geheimdienste zu geben (Drucksache 13/1323, Abschnitt III.). Der vorliegende Vorschlag formuliert bereits absehbare Erkenntnisse und Konsequenzen auch aus den bisherigen Untersuchungen dieses Ausschusses.
2. Die Geheimdienste sind in der Bundesrepublik Deutschland während des Kalten Krieges in einer Zeit der unmittelbaren Konfrontation zweier hochgerüsteter Macht- und Militärblöcke zur Abwehr äußerer und innerer Bedrohungen bzw. „Feinde“ geschaffen worden. Heute dagegen sind die militärische Union der Warschauer Vertragsorganisation aufgelöst, der politische Machtblock der Sowjetunion zerbrochen und auch in den anderen realsozialistischen Staaten eine grundlegende Umorientierung erfolgt. An die Stelle der Konfrontation ist zunehmend Kooperation getreten, an die Stelle der wechselseitig gesicherten Zerstörungsfähigkeit (MAD) das Streben nach Sicherheitspartnerschaft. Denn angesichts sinkender Bedeutung und zunehmender Durchlässigkeit nationaler Grenzen sowie vor dem Hintergrund globaler ökonomischer und ökologischer Probleme gewinnt die Einsicht an Boden, daß den hieraus resultierenden Risiken nur mit einer effektiven internationalen Zusammenarbeit begegnet werden kann.
3. In der ehemaligen DDR sowie in den östlichen Nachbarstaaten haben die Menschen die Geheimdienste entweder schon aufgelöst, oder es sind zumindest bereits Umgestaltungsmaßnahmen eingeleitet worden, etwa in der Slowakischen und Tschechischen Republik (die ihren Auslandsgeheimdienst ersatzlos auflösten), in Litauen oder beim sowjetischen KGB. Allerdings orientieren sich dort die Veränderungen leider an den noch existierenden westlichen Diensten, und der Umfang positiver Auswirkungen ist noch nicht im einzelnen übersehbar. Mit dem Wegfall des bis-

herigen „geheimdienstlichen Gegenübers“ haben die hiesigen Dienste jedenfalls weiter an Legitimation verloren. Deshalb und wegen interner Unregelmäßigkeiten ist 1992 z. B. auch der holländische Auslands-Geheimdienst IDB aufgelöst worden.

4. Diesem Wegfall von Aufgaben des BND ist bei dessen Finanz- und Personalausstattung bisher nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Auch die in anderen Behörden bereits umgesetzten Bemühungen um eine schlanke, geschweige effektive Verwaltung scheinen vor dem BND bislang weitgehend haltgemacht zu haben. So entwickelte sich der geschätzte Personalbestand des BND von 5 000 Mitarbeitern (1960) über 6 500 (1989) und 7 000 (1991) lediglich auf noch über 6 000 Mitarbeiter heutzutage zurück. Der Sachhaushalt des BND – soweit offen ausgewiesen – entwickelte sich von 23 Mio. DM (1953), 153 Mio. DM (1980), 264 Mio. DM (1990) auf derzeit 228 Mio. DM (Haushalt 1996). Einschließlich der Zuflüsse aus anderen Titeln wird der aktuelle Gesamtetat des BND auf rund 700 Mio. DM geschätzt; der Vorsitzende der PKK, Dr. Burkhard Hirsch, gab im Mai 1995 sogar über 800 Mio. DM an.
5. Der BND hat während der letzten Jahre in Ausweitung seines gesetzlichen Auftrags, lediglich außen- und sicherheitspolitische Erkenntnisse über das Ausland zu sammeln, offenbar aus Akzeptanzgründen eine Reihe ergänzender Betätigungen aufgenommen. (Dazu merkte etwa der ehemalige Staatsminister beim Bundeskanzler Dr. Lutz G. Stavenhagen laut SPIEGEL vom 20. Mai 1991 an: „Wir brauchen auch einen Nachrichtendienst, der aus dem Umfeld des Kalten Krieges heraustritt und neue Aufgaben übernimmt, die auch eine wesentlich bessere Akzeptanz finden, z. B. im gigantischen Drogengeschäft...“) Ein Bedarf für diese Aktivitäten ist fraglich, die Qualität der Aufgabenerledigung fragwürdig.

Vor allem im Bereich der Straftatenermittlung tritt der BND heute als hemdsärmeliger Konkurrent um Aufgaben und Befugnisse gegenüber anderen (Polizei-)Behörden auf und hat sich offenbar nicht gescheut, zur Darlegung seiner Kompetenz sowie seines personellen und materiellen Bedarfs sogar Straftaten zu provozieren und große Gefahren für Menschen in Kauf zu nehmen (z. B. im Plutonium-Fall München August 1994, der Teil eines zunächst sogar über 3,8 kg geplanten Plutonium-Imports per Flugzeug war; vgl. MONITOR, 15. Februar 1996). Durch das Agieren des BND ist es in diesem Bereich zu Doppelzuständigkeiten und -belastungen, Reibungsverlusten und Eifersüchteleien gegenüber der Kriminalpolizei gekommen, ja sogar zum Abwerben von V-Leuten durch höhere Prämienangebote (so der V-Mann Roberto vor dem „Plutoniumfall“; vgl. DIE WELT, 19. Januar 1996). Daraus zog der für die polizeiliche Strafverfolgung zuständige bayerische Staatsminister des In-

nen Dr. Günther Beckstein den Schluß, daß früher die Herkunft einer Information vom BND ein „Qualitätsmerkmal“ gewesen sei: „... heute würden wir das genau andersherum sehen.“ (DER SPIEGEL 23. Dezember 1995).

Aus dieser Situation folgt jedoch auch: Gerade im Bereich der Straftatenermittlung und -verfolgung, die unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger haben, entstünde bei einer Auflösung des BND absehbar keinerlei Sicherheitsverlust, sondern im Gegenteil eine Verbesserung der Stellung der Strafverfolgungsbehörden.

6. Im einzelnen bestehen für die Ermittlung von Straftaten bereits Zuständigkeiten z. B. folgender Behörden:
 - Die Strafverfolgungsbehörden sind zuständig für Ermittlungen gegen Sekten, Geldwäsche oder illegalen Transfer von Drogen, Technologie und Waffen; wie sie nun auch der BND beansprucht hat. Bei Kriminalität mit internationalen Bezügen hat der Deutsche Bundestag gesetzlich bereits eine Kompetenz des BKA begründet.
 - Das Zollkriminalamt hat aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (v. a. §§ 39 ff.) präventiv illegale wirtschaftliche Transaktionen – auch mit klassisch geheimdienstlichen Mitteln – zu überwachen.
 - Waffentransfers werden detailliert im Waffenhandelsregister der VN registriert. Die darauf gestützten Jahresberichte der VN hat der BND unter angeblich eigener Autorenschaft bisher regelmäßig zu entsprechenden vertraulichen Dossiers verarbeitet.
 - Internationale Geldwäsche wird u. a. vom BKA, vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Financial Task Force der G7-Staaten unter deutscher Beteiligung überwacht. Auch bei diesen Stellen schöpft der BND bislang offenbar lediglich die notwendigen Informationen ab, um damit eigene „remake“-Dossiers zu erstellen.
 - Für die Abwehr von Wirtschaftsspionage sind primär die gefährdeten privaten und öffentlichen Unternehmen selbst zuständig. Ausreichend assistiert wird ihnen bisher u. a. vom BfV, vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bez. der EDV-Sicherheit sowie von diverse öffentlichen und privaten Beratungsdienstleistern.
 - Zur Abwehr von (auch internationalem) Terrorismus unterhalten u. a. BKA/LKÄ sowie BfV/LfV's ohnehin bereits parallele Strukturen; gleiches gilt für die Abwehr sonstiger Spionage, auch wenn beim BKA seit Sommer 1995 Kapazitäten hierfür abgebaut worden sind.
7. Auch die Art der bisherigen Erkenntnisgewinnung durch den BND ist nicht in einer Weise einzigartig, daß bei dessen Auflösung Informationsdefizite drohen würden. Im Ge-

genteil könnte die Qualität der politischen Analyse absehbar steigen.

Denn ähnlich wie andere Geheimdienste bezieht auch der BND seine Erkenntnisse nach eigenen Angaben zu 80 % aus offen zugänglichen Quellen, also durch bloße Auswertung von Medienberichten: nämlich jährlich 1,5 Millionen derartige Berichte gegenüber 80 000 Meldungen von Informanten, 100 000 Meldungen aus technischer Aufklärung, 12 000 Botschaftsberichten sowie Informationen von Partnerdiensten anderer Staaten (FAZ, 23. Juni 1994).

Angesichts dieser Quellenlage kann die Aufgabe, politische Entwicklungen und Bestrebungen zu erkennen sowie Regierungen und die Bevölkerung hierüber zu beraten bzw. aufzuklären, in offeneren Formen und durch andere Institutionen vermutlich analytisch treffsicherer wahrgenommen werden. So werden die vom BND genutzten Medien ohnehin auch anderswo ausgewertet, z. B. durch die Bedarfsträger in anderen Behörden selbst, durch Universitäten, zunehmend auch durch kommerzielle Informationsdienstleister etc. Dies kann kostensparend genutzt werden.

Auch die von Partnerdiensten gelieferten Basisinformationen könnten künftig statt durch den BND direkt durch das Bundeskanzleramt oder primär durch das AA ausgewertet werden, bei dem auch die Botschaftsberichte eingehen. Die militärischen Erkenntnisse aus der elektronischen Aufklärung, die ohnehin durch Soldaten betrieben wird, könnten direkt durch das BMVg analysiert werden.

8. Die Geheimdienste haben sich auch im übrigen als ineffektiv im Sinne ihrer eigenen Aufgabenstellungen erwiesen (siehe Beispiele nachstehend unter Abschnitt II). Diese Bewertung hat auch die Bundesregierung auf entsprechende Anfrage hin nicht substantiell ausräumen können (Drucksache 12/1931). Vielmehr belegt diese Antwort, daß die Geheimdienste sowie deren politische Führung offenbar keinerlei – in anderen Bereichen öffentlicher Verwaltung und erst recht in der Privatwirtschaft übliche und notwendige – Maßstäbe und organisatorische Vorkehrungen festgelegt haben, um die eigene Tätigkeit einer kontinuierlichen Effektivitätskontrolle sowie ggf. Korrekturen unterziehen zu können.
9. Der geforderten Auflösung des BND steht der gängige Einwand, dessen Aufgaben müßten sodann unverändert und komplett von anderen Behörden wie etwa der Polizei übernommen werden, nicht überzeugend entgegen. Denn schon heute ist festzustellen, daß das verfassungskräftige „Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendienst nicht mehr sauber eingehalten“ wird (so der ehem. Präsident des BfV und heutige Staatssekretär im BMI, Dr. Eckart Werthebach; DER SPIEGEL 45/1991); etwa weil die neuen Ländergesetze den Polizeibehörden zahlreiche nachrichtendienstliche Befugnisse zu Vorfelddermittlungen ohne

konkreten Deliktsverdacht eingeräumt haben, oder weil Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Geheimdienste z. B. mit dem polizeilichen Staatsschutz seit jeher bedenklich eng ausgestaltet sind. Diese Entwicklung der letzten Jahre ist nicht verhindert worden, indem an der Existenz von Geheimdiensten bzw. des BND bislang festgehalten wurde.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit, dies legislativ oder administrativ zu kontrollieren und zu korrigieren, steht jedoch dem Gesetzgeber von Bund und Ländern jederzeit offen. Das gleiche gilt für die Entscheidung, welche bisherigen Aufgaben des BND nach dessen Auflösung verzichtbar sind oder aber durch andere Behörden wahrgenommen werden sollen, welche Behörden ggf. tätig werden und welche Befugnisse sie dabei haben sollen.

II. Fortwährende „Skandale“: Pleiten, Pech und Pannen

1. Die bekanntgewordenen „Skandale“ des BND im Rahmen seiner Tätigkeit wurden regelmäßig nicht durch die berufenen Kontrolleure z. B. der PKK, sondern meist durch die Medien aufgedeckt, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß es sich bei den bekanntgewordenen Vorfällen nur um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt. Gleichwohl können auch die aufgedeckten Vorgänge nachstehend nur beispielhaft in Erinnerung gebracht werden.
2. Mangelnde außenpolitische Diagnose- oder Analysefähigkeit:
 - Der BND hat wesentliche Entwicklungen v. a. in Osteuropa nicht bzw. nicht rechtzeitig erkannt oder nur unzutreffend analysiert. So fehlten ihm Hinweise auf den Bau der Berliner Mauer 1961, auf den Sturz Honeckers 1989, auf die sowjetische Invasion in Afghanistan 1979, auf den Putsch gegen Gorbatschow im Sommer 1991 oder auf die bevorstehende Verhängung des Kriegsrechts in Polen 1981, als man den damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt nichtsahnend zum Staatsbesuch in die DDR reisen ließ.
 - Nach dem Tode Andropows nannte der damalige BND-Präsident Eberhard Blum dem Bundeskanzler drei in Frage kommende Nachfolger als Partei- und Staatschef der Sowjetunion, darunter jedoch leider nicht den tatsächlichen (Tschernenko).
 - Die Mannschafts- und Kampfkraftstärke der Truppen des Warschauer Pakts wurde jahrzehntelang verkannt, u. U. auch bewußt überhöht angegeben. Hingegen schätzte der BND die Zahl hauptamtlicher Stasi-Mitarbeiter in der DDR noch 1988 zu gering mit 30 000 ein, während es tatsächlich 90 000 waren.
 - Den Ausbruch des Jom-Kippur-Krieges konnte der BND lediglich aufgrund eines Hinweises des israelischen Dienstes Mossad zutreffend vorhersagen, entsprechend den Beginn des Golfkrieges am 17. Januar

- 1991 nur deshalb, weil die Amerikaner zu dem Zeitpunkt angriffen.
- Leichtfertig oder bewußt übergang der BND in den 80er Jahren qualifizierte Hinweise auf den Aufenthalt von RAF-Mitgliedern in der DDR und war dort noch nicht einmal imstande, vom BKA gelieferte Adressen der Gesuchten abklären zu lassen.
 - Von der durch die Stasi aufgebaute Militärorganisation der DKP in der Bundesrepublik Deutschland erfuhr der BND ebenso erst nach der Wende aus den MfS-Archiven wie von den Gammastrahlen-Kontrollen aller durchfahrenden Kfz an der innerdeutschen Grenze sowie von der Leistungsfähigkeit der ostdeutschen Fernmeldeüberwachung.
 - Mitte Mai 1995 meldete der BND dem BKA, der gesuchte Baufinanzier Jürgen Schneider – angeblich selbst ein BND-Mitarbeiter (vgl. DER SPIEGEL 17/95, S. 59) – befinde sich im Iran, während dieser tatsächlich wenige Tage später in Florida verhaftet wurde (vgl. Focus 41/95).
 - Sofern der BND eine Gefahrenlage doch einmal richtig erkannte, wie den 1988 auch öffentlich bekanntgewordenen Bau der Giftgasfabrik in Rabta/Libyen, wurden seitens der politischen Führung daraus keine Konsequenzen gezogen. Ähnlich dürfte es sich verhalten haben mit den beim BND vorliegenden Hinweisen auf einen bevorstehenden serbischen Angriff auf die VN-Schutzzone Srebrenica im Juli 1995.
 - Diese und ähnliche Versäumnisse dürften der Grund sein für die seit langem bestehende, bekanntermaßen geringe Wertschätzung der BND-Tätigkeit durch die Bundesregierungen, unabhängig von ihrer jeweiligen Zusammensetzung: So ist von den Bundeskanzlern Dr. Helmut Kohl und Helmut Schmidt das Wort vom Pullacher „Dilettantenverein“ überliefert (General Anzeiger vom 25. April 1995); letzterer soll zudem erklärtermaßen die Lektüre der Neuen Zürcher Zeitung für erhellender als die BND-Meldungen gehalten haben (Focus 23/95, S. 27). Altkanzler Dr. Ludwig Erhard mochte „mit solchen Leuten“ noch nicht einmal in einem Gebäude untergebracht sein.
3. Von Spionen intern durchdrungen und von außen ausgespäht

Die (nicht nur vom Verfassungsschutz, sondern auch vom BND amtsintern durchgeführten) Sicherheitsüberprüfungen zum personellen Geheim- und Sabotageschutz haben, obwohl ihr Umfang wie auch ihre Intensität beständig und z. T. bedenklich erweitert wurden, die Ansiedlung und langjährige Tätigkeit von Spionen nicht verhindern oder aus eigenen Erkenntnissen aufdecken helfen können. Die-

ses Bedenken gilt natürlich ebenso für die Ineffektivität der Abteilung Spionageabwehr des BfV.

Ab 1951 bis Ende 1961 konnte der KGB-Spion Heinz Felfe unerkannt im BND wirken, ferner 1973 bis 1990 für das MfS die stellvertretende Referatsleiterin Auswertung im BND, Gabriele Gast. Lange Jahre konnte auch Hauptmann Alfred Spuhler unerkannt BND-Interna an das MfS übermitteln. Der ehemalige BND-Vizepräsident Paul Münstermann selbst soll über den ehemaligen BND-Abteilungsleiter Kurt Weiß, welcher 1983 das Parteiprogramm der REP mitverfaßt haben soll, jahrelang dem MfS-IM Gerhard Baumann Interna des BND zukommen (DER SPIEGEL, 19. Februar 1996).

Im zentralen Datenverarbeitungssystem SOUD der WVO-Staaten in Moskau sind vermutlich bis heute schätzungsweise 6800 BND-Mitarbeiter erfaßt, wovon allein das MfS 2200 Mitarbeiter mit Klar- und Decknamen aufgeklärt und eingestellt hat. (DER SPIEGEL 17/1995). Dem BND blieb die erfolgreiche Durchleuchtung des eigenen Hauses weitgehend verborgen, offenbar auch, weil die Abhörkapazitäten der zuständigen Hauptabteilung III des MfS völlig unterschätzt wurden.

Ein Hauptmann dieser Abteilung wurde im Dezember 1989 im Rahmen der „Operation Trosse“ zum Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland veranlaßt; er brachte auf einer Diskette Abschriften von 3 000 abgehörten Telefonaten mit, davon 2 000 mit Bezügen zum BND sowie eine Liste von 1000 Klarnamen.

4. Verbotene Aktivitäten im Inland nicht nur gegen die Opposition
 - Trotz des für den BND geltenden Verbots jeglicher Inlandsaufklärung spähte dieser Journalisten und Verlage (Studio Hamburg, Springer, Bertelsmann, Bauer) aus und setzte wiederum Redakteure für seine Überwachungszwecke ein (z. B. Fall Heysing). Er legte umfangreiche Karteien u. a. über das Intimleben verdächtiger Politiker („54er Kartei“) sowie über politische Strukturen (Ostbüro/„SPD-Akte“) und Auslandskontakte der SPD (KPI Italien) an und streute diese Erkenntnisse gezielt an Medien (etwa im „Bayern-Kurier“) oder übergab sie auf Anforderung der Bundesregierung zur Verwendung im politischen Meinungskampf (Fall Carstens 1968). Ferner überwachte der BND im Inland Oppositionelle, u. a. die kritische Ärztevereinigung IPPNW, und war 1975 beteiligt an der Lauschaktion gegen den Atomphysiker Klaus Traube. 1978/79 soll der BND im Rahmen der G 10-Überwachung bei der Fahndung nach den Schleyer-Entführern mitgewirkt haben.
 - Im April 1995 wurde offenbar, daß der BND ohne ausreichende Koordinierung mit den Polizeibehörden im

Bundestagswahlkampf am 10. August 1994 – nach Aussagen von BND-Zeugen im 1. Untersuchungsausschuß des 13. Deutschen Bundestages am 1. Februar 1996 „als Pilotprojekt“ – die Lieferung von Plutonium nach München veranlaßt hat. Die vom BND geleistete „bloße Amtshilfe“ überschritt den zulässigen Rahmen einer solchen bei weitem und verletzte das Verbot, im Inland aktiv zu werden. Sofern dies ohne zureichendes Wissen des BND-Präsidenten, des Geheimdienst-Koordinators und des Bundeskanzleramtes durchgeführt worden sein sollte, läge hierin ein eklatantes Versagen der politischen Kontrolle.

- Im Sommer 1994 plante der BND zusammen mit dem bayerischen Landeskriminalamt, über einen V-Mann die Lieferung von 500 kg Kokain nach Deutschland provozieren zu lassen („Operation Remolacha“); der Deal scheiterte offenbar erst an überhöhten Honorarforderungen des V-Mannes.

5. Veranlaßte oder geduldete Transfers von Waffen und Dual-use-Gütern

- Illegale Waffenlieferungen in Krisengebiete wickelte der BND in der Vergangenheit regelmäßig ab: etwa 15 als „Erntemaschinen“ getarnte Transporte von NVA-Material an Israel 1990/91 (hinter dem Rücken des BND-Präsidenten; Kommentar des Parlamentarischen Staatssekretärs Willy Wimmer beim BMVg: „Der BND macht, was er will.“), an Uruguay, Finnland etc.; siehe ferner u. a. die Fälle Dobbertin/WAH 1968, ab 1990 Lieferung von Lauschelektronik unter dem Code „Pamir“ an China; ab 1972 18 Jahre lang das deutsch-israelische Stör- und Täuschsender-Projekt „Cerberus“/„Caligula“ (vgl. DER SPIEGEL 31/1990, S. 31), z. T. unter Einschaltung privater Generalbevollmächtigter (Fall MEREX/Mertins ab 1964) oder von V-Leuten. So konnten die deutschen Firmen Karl Kolb sowie W. E. T./Pilot Plant an den Irak eine Anlage zur Produktion jener Sorte Giftgas ausliefern, mit dem irakische Truppen im Krieg gegen den Iran die Bewohner des kurdischen Dorfes Halabscha verätzten. Von den deswegen im Sommer 1990 festgenommen sieben Managern der Firma W. E. T. fungierten drei als Verbindungsleute des BND, der somit von der brisanten Lieferung gewußt haben dürfte.
- Die Münchener Firma Telemit exportierte in den 70er Jahren unbehelligt Kriegsgüter u. a. nach Libyen sowie später zu den damaligen Kriegsparteien Iran und Irak, obwohl der BND über einen V-Mann in der Geschäftsführung der Firma hiervon gewußt haben muß, der zudem Millionen an Schmiergeldern an die F.D.P. zahlte. Der BND agierte in diesen Fällen teils in bewußter Umgehung dienstlicher Weisungen, teils aber auch durchaus im Einklang mit der politischen Führung.

- Beides gilt offenbar auch für die Beziehung des BND zu dem Stasi-Oberst Dr. Alexander Schalck-Golodkowski, der den Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR leitete. Ebenso wie die Geschäftsführer der SED-Parteifirmen Noha (Bochum) und Chemoplast für das BfV arbeiteten, hatte der BND nach eigener Auskunft sechs Quellen hochrangig in bedeutenden „KoKo-Firmen“ (Intrac, Berag, Intercoop AHG, Kunst + Antiquitäten GmbH, Asimex [2 Quellen]) plaziert und war über deren Geschäfte z. B. mit Waffen und anderen Embargo-Waren bestens im Bilde, was der BND offenbar billigte (so auch der damals beteiligte Lübecker Waffenhändler Karl-Heinz Schulz; STERN 2/1993). Gleichwohl ließ man Dr. Alexander Schalck-Golodkowski gewähren. Als Grund hierfür schrieb der ehemalige Staatssekretär im BMI, Johannes Vöcking, dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß (KoKo) der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1992: „Eine Verhinderung von „KoKo-Unternehmungen“ ... hätte jeden nachrichtendienstlichen Ansatz blockiert.“ BND-Präsident Konrad Porzner räumte ein: „Der BND hat KoKo beobachtet und hierüber der Bundesregierung ausführlich berichtet.“ (Focus 24/1993, S. 53).

Obwohl auch das BfV bereits seit 1973 von der Rolle und den z. T. kriminellen Machenschaften von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski wußte, betreute der BND ihn und stattete ihn nach seinem Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1989 mit falschen Papieren aus.

- An das iranische Mullah-Regime soll der BND 1991 vier leistungsstarke Computer sowie Überwachungstechnik geliefert haben, deren Verwendung durch iranische Terrorgruppen heute von US-amerikanischer Seite befürchtet wird. 1992 bildete der BND an seiner Fachschule in München iranische Geheimdienstmitarbeiter aus.
- An China (Berliner Zeitung Nr. 144/1995) und den Militärgeheimdienst Formosas (ZDF, 1. November 1993) soll der BND in den 80er Jahren gleichzeitig Lieferungen von Überwachungstechnologie für mehrere 100 000 DM sowie Personalschulungen vermittelt haben.
- Ein Funküberwachungssystem wurde durch Vermittlung des BND bis 1994 an Saudi-Arabien ausgeliefert; der BND und der BGS assistierten 1983 bis 1987 auch vor Ort mit Beratung, Ausbildung und Einweisung des Bedienungspersonals (Antwort der Bundesregierung auf Fragen des Abgeordneten Manfred Such, Drucksache 13/2279, Nr. 24; Stenografisches Protokoll vom 20. September 1995, S. 4524).

- Der BND war Südafrika 1975 bei der Errichtung einer Funkpeilanlage (Code: „Advokat“) behilflich und soll ähnliches Gerät an die christlichen Milizen in Beirut geliefert haben (DIE WOCHE, 28. April 1995).
- In den 90er Jahren sollen drei BND-Angehörige der Außenstelle Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen Militärgeheimdienst DIA heimlich Militärmaterial der Westgruppe der russischen Streitkräfte erworben haben. Dabei sollen sie Informationen hierüber in Eigeninitiative an den britischen Geheimdienst weiterveräußert, in die eigene Tasche gewirtschaftet und Millionen auf ausländischen Konten versteckt haben sowie auch in Waffengeschäfte mit der Mafia verwickelt sein. Bei der Durchsuchung ihrer Dienststelle wurde eine „schwarze Kasse“ mit 900 000 DM aufgefunden (DER SPIEGEL 5/1996, S. 79, BILD vom 20. Januar 1996). Die vom BND-Präsidenten daraufhin verlangte Entlassung der beiden für die Aktion zuständigen Abteilungs- und Unterabteilungsleiter lehnte das Bundeskanzleramt ab.

6. Fragwürdige Auslandskontakte und -operationen

- Der „strategische Dienst“ des BND führte etwa von 1950 bis 1960 im Rahmen der „Operation EVA“ ohne nachvollziehbare Zielbestimmung fragwürdige Aufklärungs- und Anwerbeversuche u. a. in Vietnam, Hongkong, Kuba, Indonesien, Wien und sogar im Vatikan durch.
- Ende der 50er/Anfang der 60er Jahre soll der BND den französischen Geheimdienst laufend auf Verbindungsleute der algerischen Befreiungsfront FLN in Deutschland hingewiesen haben – mutmaßlich in dem Wissen, daß diese sodann durch Exekutionskommandos der Franzosen („Rote Hand“) liquidiert wurden.
- Ab 1981 bahnte der BND Kontakte mit dem jugoslawischen Dienst UDBA sowie kroatischen Aktivisten der faschistischen Ustascha-Bewegung an.
- Zu den Meldungen, der BND gewähre der algerischen terroristischen Terrororganisation FIS Ausrüstung, Ausbildung und Geldzuwendungen, räumte der Geheimdienst-Koordinator Bernd Schmidbauer immerhin ein, daß der BND für FIS-Aktivisten „sicher ... eine Art Ruheraum“ aufgebaut habe (SAT 1, 27. Februar 1994).
- Der israelischen Mossad vermittelte der BND 1979 verdeckte Verhöre arabischer Häftlinge in der JVA Straubing sowie Informationen aus Akten palästinensischer Asylsuchender beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl.) in Zirndorf.
- Ab Ende der 70er Jahre vermittelte der BND der türkischen Regierung Informationen über in Deutschland lebende kurdische Oppositionelle und liefert bis heute

gegen die GUS-Staaten gerichtete qualifizierte Abhörtechnik an den Bosphorus.

- Im Oktober 1993 empfing der Geheimdienst-Koordinator Bernd Schmidbauer den iranischen Sicherheitsminister Fallahian ungeachtet dessen Verantwortlichkeit für zahlreiche Terroranschläge zu einem Besuch beim BND.
- Der ehemalige BND-Präsident Dr. Klaus Kinkel soll im Sommer 1979 in Bagdad der dortigen Regierung persönliche Daten irakischer Oppositioneller aus Deutschland übergeben und veranlaßt haben, daß der BND danach bei Weilheim irakische Agenten ausgebildet hat. Im April 1982 veranlaßte der BND-Oberst Philipp, daß der irakische Innenminister nach einem Staatsbesuch in München gekaufte Pistolen illegal aus Deutschland ausführen konnte.
- Der BND unterstützte die Rebellenbewegung MNR/Renamo in Mosambik, indem deren deutschem Residenten eine Chiffrierausrüstung sowie Reisekosten bezahlt wurden; ehemalige MNR-Führer berichten zudem, der BND habe zusammen mit dem südafrikanischen Militärgeheimdienst auch Waffen geliefert (DIE WOCHE, 28. April 1995).

7. Sonstiges

- Mit Zuwendungen über 400 000 DM bzw. 350 000 DM von Flick und anderen Industriellen stattete der BND den in vielen Behörden bereits als skrupellos bekannten Privatagenten Mauss u. a. zur Terroristenjagd (1979/80) sowie zur Suche nach den verschwundenen Seveso-Giftfässern (1983) aus (Drucksache 10/4253, 5049; Stenografisches Protokoll vom 20. Februar 1986, S. 15269 bis 15279).
- Durch handwerkliche Unfertigkeiten des BND wurde der zum Übertritt in die Bundesrepublik Deutschland entschlossene „Rote Admiral“ der DDR, Winfried Baumann, festgenommen, verurteilt und im Juli 1980 hingerichtet. Als im Juni 1982 NVA-Oberstleutnant Rauschenbach aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland flieht, überwacht der BND zwar seine Kommunikation, kann aber nicht verhindern, daß er zwei Tage später mutmaßlich durch Stasi-Agenten in die DDR zurückgelotst wurde.
- 1982 werden die Kontakte des BND zu dem ehemaligen Gestapo-Chef von Lyon, Klaus Barbie, bekannt.
- 1989 wurde bekannt, daß sich der BND lange Zeit durch den Berliner Innensenator, Heinrich Lummer, MdB, zuarbeiten ließ, obwohl Parlamentarier nicht als nachrichtendienstliche Verbindungen geführt werden sollen.
- Gleichfalls 1989 lief dem BND einer seiner V-Leute in der Neonazi-Szene als Bombenbauer „aus dem Ruder“.

- Im April 1990 notierte der BND für das Bundeskanzleramt seine Einschätzung der Bürgerbewegungen in der DDR: „... (sie) stehen einem Neubeginn im Wege. Zentrale Frage wird sein: Kann die Arbeit der Bürgerkomitees unterbunden werden?“

III. Unzureichende Kontrolle

1. Wie das Bundesverfassungsgericht v. a. in seinen „Abhörentscheidungen“ zur Anwendung des G 10-Gesetzes mehrfach ausgeführt hat, sind bestimmte Aktivitäten des BND jedenfalls rechtlich allenfalls dann hinnehmbar, wenn u. a. eine effektive parlamentarische Kontrolle besteht. Dies ist trotz mehrfacher Rechtsänderungen derzeit nicht der Fall, auch weil zwischen einem geheim arbeitenden Dienst und dem Anspruch weitgehender Kontrolle ein strukturelles Spannungsverhältnis besteht. Auch der Umstand, daß dieser Gegensatz mittelfristig nicht befriedigend auflösbar erscheint, legt die hier vorgeschlagene organisatorische Konsequenz beim BND selbst nahe.
2. Wie bereits erwähnt, konnten die skizzierten Skandale in aller Regel nicht durch die ordentlichen Kontrollorgane aufgedeckt, geschweige verhindert werden; vielmehr ist ersteres stets nur den Medien zu verdanken gewesen. Daraufhin mußten sich zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse immer wieder mit den Geheimdiensten befassen: so zum Fall John 1954 bis 57 (Drucksache 2/3728), zu Abhörpraktiken 1963/64 (Drucksache 4/2170), anlässlich des Manövers FALLEX/SPIEGEL-Affäre 1968/69 (Drucksache 5/4208), zur BND-Inlandsaufklärung und zum Fall Guillaume 1974/75 (Drucksache 7/3246), zum Abhörfall Leber u. a. 1978 bis 80 (Drucksache 8/3835), zum Fall Rauschenbach 1983 (Drucksache 9/853), zum Fall Kießling 1984 (Drucksache 10/1604), zu Dossiers über Politiker der GRÜNEN/Fall Tietge 1985/86 (Drucksache 10/6584) sowie zu Kontakten der Dienste zum Bereich Koko von Dr. Alexander Schalck-Golodkowski (Drucksache 12/3462, 3920, 4500, 4832, 7600, 7650, 7725). Dabei haben die Untersuchungsausschüsse viele der bekanntgewordenen Skandale bestätigt gefunden und ansatzweise rekonstruieren können.

Hinzuweisen ist ferner auf den im Mai 1969 vom Abgeordneten Martin Hirsch dem Deutschen Bundestag vorgelegten Untersuchungsbericht sowie den 1968 von der Bundesregierung angeforderten Bericht der „Mercker-Kommission“ hinsichtlich der Tätigkeit der Dienste; letztere bilanzierte bez. des BND „ein korruptes Unternehmen“ und landete daher im Panzerschrank.

3. Über die unzureichenden Erkenntnismöglichkeiten und regelmäßig erst zu spät bzw. anlässlich bekanntgewordener Skandale erfolgende Information der parlamentarischen Kontrollorgane haben sich deren Mitglieder (von Dr. Friedrich Zimmermann/CSU über Dr. Burkhard Hirsch/F.D.P. bis Gerhard Jahn und Dr. Peter Struck/SPD) von jeher beklagt;

die Letztgenannten haben aus diesem Grunde die PKK sogar verlassen. Diese Verärgerung beruhte auch darauf, daß die Bundesregierung praktisch lediglich in einem ihr opportun erscheinenden Umfang zur Unterrichtung der PKK verpflichtet ist und die PKK-Mitglieder selbst oft nur dasjenige weiter erfragen oder aufklären können, was sie ohnehin schon aus anderer Quelle erfahren haben.

Aus diesem Grunde kann auch die 1992 beschlossene, jedoch dürftige Erweiterung der Kontrollbefugnisse von PKK-Mitgliedern bis hin zum Akteneinsichts- oder Vernehmungsbefugnis von Bediensteten keine Verbesserung der Kontrolle nach sich ziehen, zumal die ohnehin überlasteten Abgeordneten keine Kapazitäten haben, dies in dem erforderlichen Maße zu praktizieren (in den einsichtigen Worten eines erfahrenen PKK-Mitglieds: „Die Häuptlinge haben keine Indianer zum Spurensuchen“). Selbst wenn die PKK einmal problematische Vorgänge nicht von, sondern vor den Medien erfährt, ist sie gehindert, mit dem erfahrungsgemäß erst aus der Information der Öffentlichkeit resultierenden und gebotenen Nachdruck Konsequenzen daraus zu veranlassen.

Dies gilt selbst für die empörendsten Vorgänge. So erfuhren die Mitglieder der niedersächsischen PKK von dem 1978 amtlich verübten Bombenanschlag auf die JVA Celle bereits Anfang der 80er Jahre, hielten sich jedoch bis zu der entsprechenden Presseveröffentlichung 1986 an ihre Schweigepflicht.

Solange noch Geheimdienste in Deutschland existieren, sind folglich die Möglichkeiten zu deren Kontrolle erheblich auszubauen.

Bonn, den 12. April 1996

Manfred Such

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

